

Seite 1 von 5

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ):

1. Was bestimmt die Allgemeinverfügung (AGV)?

Die AGV ist ein Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen im Bahnhof Neuss Hbf.

2. Wann gilt die AGV?

Die AGV gilt vom 29. August bis 2. September 2025.

3. Wo gilt die AGV?

Der Geltungsbereich umfasst den Bahnhof Neuss Hbf.

4. Für welche Gegenstände gilt die AGV?

Die AGV gilt für gefährliche Gegenstände. Das sind Gegenstände, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Hier eine Aufschlüsselung der von der AGV umfassten gefährlichen Gegenstände:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und –gewehre,
- Messer,
- Reizstoffsprays und Abwehrsprays,
- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte;

5. Was ist der Unterschied zwischen einer AGV und einer Waffenverbotszone?



Seite 2 von 5

Der Bundespolizei obliegen als Sonderpolizei des Bundes nur die Aufgaben, die ihr durch das Bundespolizeigesetz (BPolG) oder andere Bundesgesetze übertragen sind. Nach § 3 BPolG ist die Bundespolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständig, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen. Gemäß § 1 Abs. 7 BPolG bleibt die Zuständigkeit der Polizei des Landes auch im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei unberührt.

Die Umsetzung waffenrechtlicher Bestimmungen nach dem Waffengesetz (WaffG) obliegt grundsätzlich den Ländern. Mit dem sog. "Sicherheitspaket" hat der Gesetzgeber Ende Oktober 2024 Änderungen im Waffengesetz vorgenommen, welche u. a. die tangierten Bereiche von Waffen- und Messerverbotszonen betreffen.

Die Bundespolizei hat derzeit -per Rechtsverordnung- keine Befugnis zur Einrichtung und Durchsetzung von Waffen- und Messerverbotszonen. Folglich führt sie auch keine entsprechenden Kontrollen eigenständig durch.

Davon abzugrenzen ist, dass die Bundespolizei anlassbezogen das Mitführen gefährlicher Gegenstände per Allgemeinverfügung (AGV) auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes verbieten kann, sofern Lageerkenntnisse auf eine konkrete Gefährdung bundespolizeilicher Schutzgüter schließen lassen. Diese AGV setzt die Bundespolizei entsprechend mit Kontrollen durch.

6. Warum findet die AGV in diesem Zeitraum statt?

An dem Datum findet in Neuss ein Schützenfest mit ca. 1 Millionen Besucher statt. In dem Zeitraum ist mit einem stark erhöhtem Reisendenaufkommen im Neusser Hbf zu rechnen.

7. Warum Neuss Hbf?

Neben der Veranstaltungslage wurden seit Januar 2025 insgesamt -5-Vorfälle in und am Neusser Hbf festgestellt, an denen Personen bei denen die Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten eine Waffe oder andere gefährliche Gegenstände zumindest mitführten.

8. Ist der Neusser Hbf der gefährlichste in Nordrhein-Westfalen?

Nein. Es geht bei dem Mitnahmeverbot nicht darum, bestimmte Bahnhöfe als besonders gefährlich zu deklarieren, sondern sie sicherer zu machen.

9. Wieso kontrolliert die Bundespolizei das Mitnahmeverbot?

Auswertungen der Bundespolizei haben ergeben, dass es bei der Begehung von Gewaltdelikten zur Nutzung/Anwendung von gefährlichen Gegenständen bei der Gewaltausübung gekommen ist, was die Intensität sowohl der Gewaltanwendung als auch der Verletzungen beim Opfer



Seite 3 von 5

steigert. Der Erlass der AGV und die Kontrolle zum Einhalten des Mitführverbotes sollen helfen, diese Entwicklung einzudämmen.

10. Was ist das Ziel solcher Kontrollen?

Die zurückliegenden AGVen haben gezeigt, dass eine Vielzahl gefährlicher Gegenstände festgestellt wurden und durch die damit verbundenen Sicherstellungen die Veranstaltungslagen in den Innenstädten sicherer gemacht werden konnten.

Im Zusammenhang mit den Kontrollmaßnahmen soll die Allgemeinverfügung als Gefahrenfilter für die städtischen Bereiche die dortigen Veranstaltungen sicherer machen.

Weiterhin hat die Steigerung der bereits relativ hohen Fallzahlen von Gewaltdelikten, bei denen es zu Vorfällen mit Waffen und gefährlichen Gegenständen gekommen ist, die Bundespolizei dazu veranlasst, das Mitführverbot zu erlassen, um entschiedener dagegen vorgehen zu können. Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass gerade in der sogenannten Alltagsgewalt Situationen (unter dem Einfluss von z. B. Alkohol als auch Drogen) eskalieren und mitgeführte Waffen und gefährliche Gegenstände eingesetzt werden und die Gesundheit der Opfer dadurch schwerer geschädigt wird. Die Kontrollen setzen noch vor der Gewalteskalation an und sollen solche Situationen im Vorfeld deeskalieren.

11. Wie will die Bundespolizei das Verbot überhaupt kontrollieren?

Die Kontrollen erfolgen anlassbezogen und stichprobenhaft. Es wird keine Vollkontrollen an den Bahnhofszugängen geben. Das Verbot gilt grundsätzlich für jeden. Somit sollte jeder Reisende auf Kontrollen eingestellt sein und dies bei seiner Reiseplanung entsprechend berücksichtigen.

12. Werden alle Personen kontrolliert?

Die AGV gilt für alle Personen, die im Geltungszeitraum die betroffenen Bahnhöfe nutzen. Es finden jedoch nur stichprobenartige Kontrollen bei einzelnen Reisenden zur Überwachung der AGV statt. Es wird keine lückenlosen Zugangskontrollen zu den Bahnhöfen geben.

13. Gibt es Ausnahmen für bestimmte Personen?

Ja, es gibt Ausnahmen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses (Berufsausübung z. B. Handwerker, Köche) oder bei Vorliegen eines berechtigten Schutzbedürfnisses im Einzelfall (z. B. Tierabwehrspray bei jungen Frauen) können Ausnahmen gemacht werden, die durch pflichtgemäßes Ermessen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten getroffen werden.

14. Wann liegt ein berechtigtes Schutzinteresse vor?

Ein berechtigtes Schutzinteresse kann nur im Einzelfall bestehen. Es muss gegenüber den kontrollierenden Beamten glaubhaft hervorgebracht werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Bei der



Seite 4 von 5

Bewertung fließen Punkte wie z. B. Alkoholisierungsgrad, Gemütszustand sowie polizeiliche Erkenntnisse seitens der Polizei zur betreffenden Person mit ein.

15. Kann ich Ausnahmen für mich beantragen?

Ja, Betroffene der Allgemeinverfügung können bei der zuständigen Bundespolizeiinspektion für sich eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

16. Wie ist der Ausnahmeantrag zu stellen?

Schriftlich bei der zuständigen Bundespolizeiinspektion per Briefpost oder E-Mail (<u>bpold.sanktaugustin@polizei.bund.de</u>) mit ausführlicher Begründung, Bild des Gegenstandes und Name des Antragstellers. Die alleinige Begründung der "berufsbedingten Mitnahme" als auch ein "Selbstverteidigungswille" sind nicht ausreichend.

17. Warum müssen Sie die AGV erlassen, viele Gegenstände sind bereits im Waffengesetz enthalten?

Auch Alltagsgegenstände, die nicht vom Waffengesetz erfasst sind, können bei unsachgemäßem Einsatz bzw. missbräuchlicher Anwendung als Stich- oder Schlaggegenstand genutzt werden und erhebliche Verletzungen verursachen.

18. Darf die Bundespolizei solche Verbote erlassen?

Ja, die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin kann nach dem Bundespolizeigesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz solche Allgemeinverfügungen erlassen.

19. In den Bahnhöfen sind viele Einkaufsmärkte, welche auch Gegenstände verkaufen, die unter die AGV fallen. Besteht für die Händler durch die AGV ein Verkaufsverbot dieser Gegenstände?

Die Bundespolizei hat keine Verkaufsbeschränkungen erlassen. Sollten Gegenstände im Bahnhof gekauft und zugriffssicher transportiert werden, dann widerspricht das nicht der AGV.

20. Bekomme ich eine Anzeige, wenn ich gegen die AGV verstoße?

Der Verstoß gegen das Mitführverbot zieht nicht notwendigerweise eine Strafanzeige nach sich. Sollte jedoch mit dem Verstoß gegen die AGV zugleich ein Verstoß gegen andere Gesetze erfüllt sein, dann kommt die Einleitung von entsprechenden Ermittlungsverfahren in Betracht. Bei Straftaten erfolgt dies zwingend.

21. Muss ich Strafen bezahlen?

Nein, bei Verstößen gegen die AGV muss man keine Strafen bezahlen, jedoch kann ein sogenanntes Zwangsgeld verhängt werden.



Seite 5 von 5

22. Wird das Zwangsgeld gleich vor Ort "kassiert"?

Nein. Zunächst erfolgt eine Zwangsgeldandrohung und bei erneuter Feststellung innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der AGV eine Zwangsgeldfestsetzung. Die Beitreibung der Zwangsgelder erfolgt nicht vor Ort.

23. Muss das Zwangsgeld erhoben werden?

Liegt ein Verstoß gegen die AGV vor, kann ein Zwangsgeld verhängt werden, um einen erneuten Verstoß innerhalb der örtlichen und zeitlichen Grenzen der Wirksamkeit der AGV zu verhindern.

24. Wann verhängen sie 25.000 € Zwangsgeld?

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den gesetzlichen Höchstbetrag im Verwaltungsverfahren anzudrohen bzw. festzusetzen. Die Bundespolizei wird die Höhe eines angemessenen Zwangsgeldes für jeden Einzelfall individuell und je nach Einkommen und Verhalten des Betroffenen bestimmen. In der Regel wird das Zwangsgeld im Bereich von etwa 200,00 € liegen.

25. Beschlagnahmt die Bundespolizei gefährliche Gegenstände?

Stellt die Bundespolizei Verstöße gegen die AGV fest, wird sie die gefährlichen Gegenstände sicherstellen. Auch Platzverweise gegenüber den Betroffenen können ausgesprochen werden. Besteht ein Anfangsverdacht einer Straftat wird eine Anzeige aufgenommen und die Gegenstände werden beschlagnahmt, sie fungieren damit als Beweismittel.

26. Erhalte ich sichergestellte Gegenstände wieder zurück?

Nach zeitlichem Ablauf der AGV können Betroffene die sichergestellten Gegenstände bei der Bundespolizei abholen, sofern diese nicht Beweismittel in einem Ermittlungsverfahren sind.

27. Wird es weitere Mitführverbotsverfügungen der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin geben?

Die Durchführung der nunmehr verfügten AGV wird ausgewertet und bilanziert. Darüber hinaus wird die Veranstaltungslage betrachtet und dann anlassbezogen weitere Allgemeinverfügungen erlassen. Die Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und Verhinderung von Gewaltdelikten erstrecken sich nicht ausschließlich auf das Instrument der AGV.

28. Meine Frage wurde durch die FAQ nicht beantwortet.

Die Pressestelle der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin erreichen Sie zu den üblichen Bürozeiten unter:

Telefon: 02241 238- 1888

E-Mail: presse.nrw@polizei.bund.de